

**// Referat Hochschule und Forschung //**

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft  
und digitale Gesellschaft  
z. H. Herrn Kai Ziesenis

Andrea Scholz/Marko Hennhöfer  
Referatsleitungsteam

Telefon: 0361 590 95 21

Telefax: 0361 590 95 60

andrea.scholz@gew-thueringen.de

marko.hennhoefer@gew-thueringen.de

**Erfurt, 30. Mai 2017**

**Stellungnahme der GEW Thüringen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Gemmeke, sehr geehrter Herr Ziesenis,

die GEW Thüringen, namentlich das Referat Hochschule und Forschung, hat sich mit dem Gesetzesentwurf zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes und weiterer Gesetze intensiv beschäftigt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Allgemeines**

Der Prozess zur Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) läuft seit Frühjahr 2016. In den Werkstattgesprächen, die im Herbst 2016 stattfanden, hat das Ministerium Ideen vorgestellt, welche Schwerpunkte bei der Novelle gesetzt werden sollen. Die GEW Thüringen hat sich in dieser ganzen Zeit ebenfalls damit auseinandergesetzt, welche Anforderungen wir an ein novelliertes ThürHG stellen. Wenn dann ein Artikelgesetz mit 177 Seiten vorliegt, bedarf es dennoch eines hohen Zeitaufwandes, diesen Entwurf auch im Detail zu überprüfen und nicht nur in einer groben Linie Stellung dazu zu beziehen. Dies in einer Zeit von knapp drei Wochen tun zu müssen, konterkariert den durchaus partizipativ angelegten Beginn der Diskussion zur Hochschulgesetznovelle. Den Hauptteil der Arbeit von Gewerkschaften – so auch der GEW Thüringen – tragen Ehrenamtliche, und das gesetzte Zeitfenster ist mindestens eine Missachtung ehrenamtlichen gewerkschaftlichen Engagements. So lassen sich Beteiligungsmöglichkeiten durch zu knappe Zeitfenster aushebeln.

Das Gesetz nimmt nicht nur das ThürHG, sondern in weiteren Artikeln auch andere Gesetze in den Blick. Daher sind wir erstaunt, dass sowohl das Thüringer Lehrerbildungsgesetz als auch das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz unangetastet bleiben.

Außerdem verweisen wir darauf, dass für die Paragraphen 100 a bis 100 k unsere Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 7. April 2016 weiterhin Gültigkeit hat.

Der Titel des Gesetzesentwurfes weckt hohe Erwartungen für die Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung für nichtprofessorale Mitglieder und Angehörige von Hochschulen. Diese Erwartungen werden aus Sicht der GEW Thüringen nur zum Teil erfüllt.

Wir bleiben dabei: Wenn sich das für Hochschulwesen zuständige Ministerium für die Entwicklung der Hochschulen beraten lässt, dann ist die Landespräsidentenkonferenz nicht ausreichend. Die Leitung einer Hochschule hat einen bestimmten Blick auf die Hochschulen, der sinnvoll und berechtigt ist, aber den Blick bestimmter Gruppen der Hochschulen im Detail und damit die Gesamtheit der Hochschule nicht widerspiegeln kann. Für eine ganzheitliche Beratung des Ministeriums fehlte die Sicht von Studierenden und Beschäftigten. Die Argumentation, dass der Hauptpersonalrat (HPR) oder die Konferenz der Thüringer Studierendenschaften (KTS) ebenfalls Gespräche mit dem Ministerium führen und daher ein übergeordnetes Beratungsgremium nicht notwendig ist, geht hier fehl. Die Gespräche mit dem Ministerium haben z. B. im Falle des HPR ein durch das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) geregeltes Aufgabenspektrum. Uns geht es hier um die **gemeinsame** Beratung des Ministeriums durch ein Gremium, in dem die verschiedenen Vertreter der Gruppen der Hochschule Mitglied sind und ihre Sichtweisen einbringen können. Die – teilweise gesetzlich geregelten – Gespräche mit anderen Gruppen der Hochschule werden dadurch weder in Frage gestellt, noch ersetzt.

Die GEW Thüringen lehnt die neue Formulierung in § 13 Abs. 1 ab, dass die Hochschulen **verpflichtet** sind, weitere Mittel von Dritten einzuwerben, so wie sie die Idee der unternehmerischen Hochschule ablehnt. Diese Idee kommt nicht zuletzt in den Regeln zur Wirtschaftsführung zum Ausdruck, die einem Industriebetrieb angemessen sein mögen, nicht aber den Aufgaben, der Struktur, der Verantwortung und der Mitbestimmung in den Hochschulen. Es ist staatliche Aufgabe, also des Freistaates Thüringen und mit Einschränkungen des Bundes, die Hochschulen für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung ausreichend auszustatten. Drittmittel sind aus unserer Sicht Nebeneinnahmen, wenn Hochschulen mit anderen Einrichtungen bei Arbeiten kooperieren, besondere Projekte starten usw. In der Hochschulstrategie sowie in Ziel- und Leistungsvereinbarungen können Vereinbarungen zu diesen speziellen Aktivitäten der Hochschulen getroffen werden, im Hochschulgesetz ist eine solche Formulierung fehl am Platz.

Am 23.05.2017 erfolgte die Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes. Damit werden die Regelungen im Wesentlichen ab 01.01.2018 gelten. Inbegriffen in dieses Gesetz sind auch Regelungen für Studentinnen. Die hierzu notwendigen Regelungen sind in dieses Gesetz mit aufzunehmen, da eine landesrechtliche Umsetzungspflicht besteht.

Im Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz gibt es immer noch keine Regelung für Teilzeitstudierende mit Langzeitgebühren. Diese Studierenden zahlen immer noch die volle Langzeitstudiengebühr. Dies korrespondiert damit, dass die GEW Thüringen nach wie vor ein sinnvolles und durchgängiges Konzept für das Teilzeitstudium in allen Studiengängen vermisst, was dringend notwendig ist. Hier ist der Gesetzgeber gefragt.

Grundsätzlich fordert die GEW Thüringen die Abschaffung dieses Gesetzes und der Gebühren aller Art statt der Neuschaffung von Gebührentatbeständen, teils in unklarer Höhe.

## Zu den Artikeln

### **Artikel 1: Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)**

Zu § 4: Die GEW Thüringen lehnt nach wie vor die unbegrenzte Reichweite und unklaren Voraussetzungen der Experimentierklausel ab, die eine Suspendierung des Gesetzes durch eine untergesetzliche Norm der Exekutive ermöglicht.

Zu § 5: Die GEW Thüringen ist der Meinung, dass die Förderung der unternehmerischen Tätigkeit für Hochschullehrer\*innen und Studierende keine Aufgabe der Hochschule ist. Vielmehr sollen Professor\*innen als Landesbedienstete ihre Kraft ganz in den Dienst von Forschung und Lehre stellen. Maximal kann es Aufgabe der Hochschule sein, Absolvent\*innen ihrer Hochschule **auch** auf eine unternehmerische Tätigkeit vorzubereiten. Daher lehnen wir die Neuformulierung in § 15 Abs. 1 ebenfalls ab.

Den neuen Abs. 3 (Zivilklausel) begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Die Formulierung in Abs. 6 „Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen **angemessen** Rechnung.“ [Hervorhebung GEW Thüringen] ist aus unserer Sicht zu schwammig. Die Formulierungen im Koalitionsvertrag sind eindeutiger: „Wir wollen ein Maßnahmenpaket „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ entwickeln. Dabei greifen wir auf die Empfehlungen des „Herrschinger Kodex“ und des Wissenschaftsrates zum wissenschaftlichen Nachwuchs zurück.“<sup>1</sup> Diese Formulierung in der Koalitionsvereinbarung verweist darauf, dass die Landesregierung Rahmenbedingungen entwickelt, in denen die Angemessenheit von Beschäftigungsbedingungen als Rahmensetzung vorgegeben ist, die dann von den Hochschulen im Detail gefüllt werden kann. Dabei machen die GEW mit dem „Herrschinger Kodex“<sup>2</sup> wie auch der Wissenschaftsrat zum wissenschaftlichen Nachwuchs genaue Aussagen zu angemessenen Beschäftigungsverhältnissen. Wir erwarten hier, dass das Gesetz nicht hinter den im Koalitionsvertrag formulierten Vereinbarungen zurück bleibt.

Die GEW Thüringen ist für Rahmensetzungen für „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ als Gesprächs- und Verhandlungspartner jederzeit bereit. Dies entbindet den Gesetzgeber jedoch nicht von der Gestaltung von Mindestbedingungen, so vor allem bzgl. der Lehrauftragsnehmer\*innen und der studentischen Beschäftigten.

Zu 6 a: Zwar begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf der zunehmend heterogenen Mitgliedschaft der Hochschulen Rechnung tragen will, aber die Idee eines Beauftragten für Diversität ist aus unserer Sicht noch zu wenig ausgeformt. Nicht nur, dass das Aufgabengebiet dieses Beauftragten viel zu umfangreich ist und von einer Person kaum geleistet werden kann, so gibt es Überschneidungen mit den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sowie zu den gewählten Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertrauensleuten und keine klare Abgrenzung zu diesen. Außerdem lässt der Gesetzentwurf zahlreiche Fragen offen, die bspw. bei den Gleichstellungsbeauftragten detailliert geregelt werden: Wer wählt und wer bestellt den Beauftragten? Welche Qualifikation muss er/sie für das Amt mitbringen? Abs. 2 lässt vermuten, dass auch Externe

---

<sup>1</sup> Aus: Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags

<sup>2</sup> Zum Herrschinger Kodex der GEW siehe: <https://www.gew.de/wissenschaft/herrschinger-kodex/>

diese Funktion ausüben können, was hier gar nicht geboten erscheint, da es sich nicht um einen Ombudsmann handeln soll. Welche Aufgabe hat eine standortübergreifende gemeinsame Einrichtung der Hochschulen?

Hier ist aus Sicht der GEW Thüringen eine deutliche Überarbeitung dringend notwendig. Auffällig ist auch, dass an anderen Stellen des Gesetzesentwurfs der Beauftragte scheinbar willkürlich in Aufgaben einbezogen wird oder nicht. Auch hier ist dringend zu klären, warum und wann der Beauftragte in Diskussionsprozesse einbezogen werden muss – wenn sein Aufgabengebiet klar ist.

Zu § 20: So lange die Hochschulen Lehrbeauftragte in teilweise erheblichem Umfang und nicht nur für die Ergänzung des Lehrangebots (Lediglich in künstlerischen Fächern erlaubt § 86 (1) ThürHG in der geltenden Fassung auch zur Sicherstellung des Lehrangebots den Einsatz von Lehrbeauftragten.) einsetzen, ist es dringend geboten, den Status der Lehrbeauftragten an den Hochschulen zu verbessern. Lehrbeauftragte, die innerhalb von drei Jahren wenigstens drei Semester mit oder ohne Unterbrechung an der Hochschule tätig waren, sollen **Mitglieder** der Hochschule werden und aktives und passives Wahlrecht erhalten. Weitere Ausführungen zu Lehrbeauftragten sind in den Anmerkungen zu § 86 zu finden.

Den neuen Abs. 4 begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Zu § 24: Die GEW Thüringen ist der Meinung, dass bei grundsätzlichen Beschlüssen eine Zwei-Drittel-Mehrheit nicht genug ist. Daher würden wir uns wünschen, dass es eine Liste von Punkten gibt, für die eine Drei-Viertel-Mehrheit für Gremienbeschlüsse notwendig ist.

Auch sollten Mindestanforderungen an die Ladung und den Geschäftsgang dem Gesetz direkt oder durch Verweis zu entnehmen sein.

Zu § 24 a: Die Formulierung für ein verbessertes Zusammenwirken begrüßt die GEW Thüringen, allerdings bleiben sie folgenlos, da sie nicht belastbar und sanktionierbar sind.

Zu § 28: Die GEW Thüringen spricht sich weiterhin für die Urwahl des Präsidiums durch die Mitglieder der Hochschule aus.

Zu § 32: Die Änderungen beim Hochschulrat sieht die GEW Thüringen als dringend notwendige Verbesserungen an. Allerdings erschließt sich uns nicht, warum unter Abs. 3 Nr. 2 nicht jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Gruppe an der Hochschule Mitglied des Hochschulrates sein soll, sondern sich vier bzw. drei Gruppen auf zwei Vertreter\*innen einigen müssen. Ein\*e Vertreter\*in je Gruppe wäre konsequent, auch im Hinblick auf die neuen Regelungen bezüglich zur Zusammensetzung des Senates.

Warum alle Mitglieder des Präsidiums dem Hochschulrat mit beratender Stimme angehören müssen, erschließt sich der GEW Thüringen ebenfalls nicht. Dies lehnen wir ab. Ein Mitglied des Präsidiums sollte ausreichen; dies muss nicht zwingend der Präsident/die Präsidentin sein.

Die Vertretung des Personalrates im Hochschulrat ist aus Sicht der GEW Thüringen wichtig. Sie muss aber nicht allein oder ausschließlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Personalrates geleistet werden, sondern kann auch von einem anderen, durch den Personalrat bestimmten Mitglied abgedeckt werden. Daher halten wir in Abs. 7 Satz 2 statt „der Personalratsvorsitzende der Hochschule“ die Formulierung „ein Vertreter des Personalrates der Hochschule“ für angebracht.

Wir regen an, dass analog zu § 100 d Abs. 3 Nr. 4 zwei Vertreter\*innen von Gewerkschaften Mitglied in den Hochschulräten werden.

Zu § 33: Die Stärkung des Senates gegenüber dem Hochschulrat und seine viertelparitätische Zusammensetzung begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Die GEW Thüringen fordert, dass wie die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Diversität auch ein\*e Vertreter\*in des Personalrates das Recht auf Teilnahme mit Rede- und Antragsrecht im Senat bekommt.

Weiterhin sind wir der Meinung, dass in Abs. 4 nach „Bei Entscheidungen in Angelegenheiten nach § 33 b“ der Zusatz „Abs. 1“ eingefügt werden muss, da es hier gerade darum geht, dass eine Professor\*innen-Mehrheit nur in Angelegenheiten von § 33 b Abs. 1 hergestellt werden soll. Das würde mit dem Verweis auf „§ 33 b“ und damit eine Bezugnahme auf alle Absätze dieses Paragraphen konterkariert werden.

Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz lehnen wir ab. Wir sind der Meinung, dass eine Stärkung der Mitbestimmung bedeutet, dass der Vorsitz aus den Mitgliedern des Senates gewählt werden sollte und der stellvertretende Vorsitz ebenso, wobei beide aus unterschiedlichen Gruppen nach Abs. 3 kommen müssen.

Zu § 33 a: Die Wahl einer Hochschulversammlung begrüßt die GEW Thüringen als zaghaften Schritt in eine stärkere Mitbestimmung aller Gruppen an den Hochschulen. Wir lehnen es allerdings ab, dass die Mitglieder des Hochschulrates nach § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ausgeschlossen sein sollen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls Mitglieder des Senates sind. Sollte dies der Fall sein, ist lediglich auszuschließen, dass sie doppeltes Stimmrecht haben. Wir halten es eher für fraglich, ob der Vertreter nach § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Mitglied der Hochschulversammlung sein muss.

Weiterhin ist die Formulierung von Abs. 1 Satz 1 „aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats“ zu unbestimmt. Handelt es sich hier um die Mitglieder nach § 33 Abs. 3 oder auch um die zusätzlichen Mitglieder nach § 33 Abs. 4?

Unverständlich bleibt, wer in Abs. 2 Satz 2 die „übrigen Mitglieder des Senats“ sind. Sind dies die Mitglieder nach § 33 Abs. 5 oder die nach Abs. 4? Eine Klarstellung wäre hier wünschenswert.

Zu § 33 b: Die GEW Thüringen lehnt den Katalog in Abs. 1 als zu lang ab. So waren bisher die unter Nr. 1, 2, 4 und 12 genannten Angelegenheiten unter Ministeriumsvorbehalt, d. h. sie wurden den Angelegenheiten, welche unmittelbar Lehre und Forschung betreffen und damit nur mit der Mehrheit der Hochschullehrer\*innen an der Hochschule entschieden werden, nicht zugeordnet. Es gibt keinen Grund, dies künftig zu tun. Dies gilt auch für den Beschluss über die Grundordnungen. Mithin fordert die GEW Thüringen eine Verkürzung des Katalogs.

Zu § 35: Der GEW Thüringen ist nicht klar, ob durch die Formulierung in Abs. 4 zukünftig Dekanatsreferent\*innen oder Geschäftsführer\*innen nur noch befristet eingestellt werden müssen/sollen? Hier ist eine Klarstellung notwendig. Die GEW Thüringen hält diese Aufgaben für Kernaufgaben der Fakultätsverwaltung, die dauerhaft und damit ohne Befristung erbracht werden müssen.

Zu § 36 a: Die GEW Thüringen schlägt in Abs. 1 vor, dass nicht „die Hochschule“ (also der/die Leiter\*in der Hochschule), sondern „der Senat“ Studienkommissionen einsetzt. Diese Entscheidungskompetenz ist bei diesem Gremium an der richtigen Stelle.

Unabhängig davon, welche weiteren Gruppen außer der Gruppe der Studierenden Mitglieder in die Studienkommission entsendet, sieht es die GEW Thüringen als notwendig an, dass diese Studienkommissionen paritätisch besetzt sind. Dies ist möglich, da die Studienkommissionen zu hören sind, aber keine Entscheidungsbefugnis haben sollen.

Zu § 39: Wenn es die Landespräsidentenkonferenz ist, dann muss der Absatz beginnen: „Die aus den Präsidenten gebildete Landespräsidentenkonferenz...“, denn „Leiter von Hochschulen“ gibt es im restlichen Gesetz nicht.

Zu § 40: Abs. 3 begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

Zu § 41: Aufgrund der Erfahrungen besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der absichert, dass ein Studium und die Prüfungen nur auf Basis nach § 3 verkündeter Ordnungen angeboten werden kann.

Zu § 43: Die GEW Thüringen vermisst hier eine Abbildung des BVerfG-Urteils zur Akkreditierung der Ländervereinbarungen zur Akkreditierung. Im ThürHG sind das Verfahren und die Zuständigkeiten zur Akkreditierung gesetzlich zu klären.

Zu § 46: Ferner fehlen, entgegen der Zusagen des Ministeriums und des politischen Beratungsstandes, weiterhin Regelungen zum Teilzeitstudium. Wir erneuern daher unsere Anregung, diesen Themenkreis gesetzlich zu normieren und die Pflicht für die Hochschulen zu etablieren, flexible Teilzeitstudien anzubieten.

Zu § 48: In Abs. 12 halten wir die Formulierung für mangelhaft, dass die Hochschule die Prüfungsunfähigkeit feststellt und nicht an die ärztliche Feststellung gebunden ist. Dies löst erhebliche Rechtsunsicherheiten aus. Die GEW Thüringen lehnt die Kostentragung für die Atteste ab.

Zu § 49: Abs. 2 ist aus Sicht der GEW Thüringen immer noch unzureichend formuliert im Hinblick darauf, was Prüfungsordnungen regeln müssen, z. B. Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen, und hinsichtlich der Tätigkeit und Anforderungen an die Prüfungsausschüsse.

In Abs. 3 erwartet die GEW Thüringen, dass genauer definiert ist, was eine „vergleichbare Lehrveranstaltung“ ist und wer dies festlegt. Außerdem sollte klar geregelt werden, dass es sich bei Lehrveranstaltungen mit verpflichtender Teilnahme um **Ausnahmen** handelt.

Die GEW Thüringen lehnt Abs. 5 ab und fordert, diesen ersatzlos zu streichen. Ferner ist sicherzustellen, dass mindestens zwei Wiederholungsversuche einer nicht bestandenen Prüfung vorzusehen sind.

Zu § 63: Die GEW Thüringen lehnt es ab, dass die Hochschule nach Bestehen des Probestudiums über die weitere Anrechnung dieser im Probestudium erbrachten Leistungen auf das Studium entscheidet. Erbrachte Leistungen sind erbrachte Leistungen und zwingend anzurechnen.

Zu § 69: In der Aufrechterhaltung und dem Ausbau des Ordnungs- und Relegationsrechts gegen Studierende statt seiner Streichung sieht die GEW Thüringen eine ungeeignete Regelung – gerade vor dem Hintergrund der Geschichte dieser Maßnahmen.

Zu § 73: Die Ergänzung der Regelungen zu den Aufgaben der Studierendenschaften in Abs. 4 begrüßt die GEW Thüringen. Wir halten es für sinnvoll, dass die Möglichkeit der Gliederung der Studierendenschaften in Fachschaften geregelt werden soll. Dies ist bereits jetzt gelebte Praxis. Durch die Aufnahme ins Gesetz sehen wir auch die Möglichkeit gegeben, dass die Studierendenschaft einer Hochschule den Fachschaften Mittel zur Bewirtschaftung offiziell zuweisen kann.

Allerdings fehlen weiterhin die Regelungen zum Personal der Studierendenschaften und zum Rechtsstatus/zur Rechtsfähigkeit der KTS.

§ 78: Abs. 5 Sätze 2 und 3 begrüßen wir im Sinne der Arbeitsfähigkeit einer Hochschule.

Abs. 9, Satz 2, 2. Halbsatz neu begrüßen wir ebenfalls. Allerdings wird den Gleichstellungsbeauftragten hier eine große Verantwortung auferlegt. Wir befürchten, dass die Gleichstellungsbeauftragten sich eher rechtfertigen müssen, wenn sie den geäußerten Wünschen der Berufungskommissionen um Absenkung der 40-%-Frauenquote in der Berufungskommission nicht nachkommen wollen, wenn es in einem bestimmten Fach etwas schwieriger ist, eine entsprechende Quotierung zu erreichen.

Bei Abs. 11 ergibt sich für uns die Frage, warum diese Formulierung im Gesetz stehen muss. Damit der Hochschulrat seine Aufgaben erfüllen kann, ist die Information an ihn und die Kommunikation mit ihm zwingend notwendig. Dazu gehören auch Stellenausschreibungen und der Verlauf von Berufungen. Wenn diese Anmerkung notwendig sein sollte, wäre sie nicht besser in § 32 aufgehoben?

Zu § 79: Aus Sicht der GEW Thüringen sollte nicht der/die Präsident\*in allein über den Antrag auf Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entscheiden, sondern diese Entscheidung sollte die Fakultät/der Fachbereich und/oder die für die befristete Berufung des Professors/der Professorin zuständige Berufungskommission treffen.

Zu § 80: Die Änderungen lehnt die GEW Thüringen ab, weil hiermit die Legislative keine Möglichkeit mehr hat, über Mindestanforderungen oder einen Rahmen zur Zuerkennung eines Forschungssemesters usw. zu entscheiden. Wir sind der Ansicht, dass die Rahmensetzung wie bisher Bestandteil des ThürHG bleiben soll. Entscheidungen oder begründete Ausnahmen sollten aufgrund einer ministeriellen Verordnung getroffen werden. Kriterien für die Bedingungen zur Zuerkennung eines Forschungs- oder Praxissemesters sollten grundsätzlich transparent und klar gesetzlich geregelt sein.

Über ein Lehrfreisemester zur Entwicklung neuer Lehrkonzepte sollte nachgedacht werden.

Zu § 82: Der Vorschlag in Abs. 6 zur Neuregelung einer möglichen Verlängerung des Beamtenverhältnisses einer Juniorprofessur durch die Betreuung von Kindern geht aus Sicht der GEW Thüringen nicht weit genug und bleibt hinter den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) zurück. Unser Vorschlag lautet hier: „ Auf Antrag des Juniorprofessors kann das Beamtenverhältnis bei Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, auch wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen, oder pflegebedürftiger Angehöriger, um bis zu einem Jahr je

betreutem Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen, insgesamt um höchstens zwei Jahre verlängert werden.“ Noch mehr begrüßen würden wir es, wenn aus der Kann-Regelung eine Soll-Regelung würde.

Zu § 84: Der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung findet als Neuerung in Abs. 4 die Zustimmung der GEW Thüringen. Allerdings stellt sich uns die Frage, welche Kontroll- und ggf. Sanktionsmechanismen installiert werden sollen, um die Einhaltung und Wirksamkeit dieser Vereinbarungen zu überprüfen. Aus Sicht der GEW Thüringen muss eine hochschulrechtliche Regelung bestimmen, wo die Qualifizierungsvereinbarungen dokumentiert und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen im Streitfall eingesehen werden können. Außerdem raten wir dringend dazu, dass die Hochschulen Ombudsstellen für die Klärung von Fragen der Nichteinhaltung von (Bestandteilen von) Qualifizierungsvereinbarungen einzurichten haben.

Ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit stellt die GEW Thüringen nicht zufrieden. Wir möchten dies für die Hälfte der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit festgeschrieben sehen, zumal vielfach die Befristung von Mitarbeiter\*innen mit der Qualifizierung begründet wird.

Die GEW Thüringen geht davon aus, dass in Abs. 5 Satz 5 die Probezeit nach beamtenrechtlichen Regelungen und für Beamt\*innen gemeint ist. Das geht aus der Vermischung von für alle geltenden Regelungen mit beamtenrechtlichen Regelungen im entsprechenden Absatz nicht klar hervor. Eine zweijährige Probezeit für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen im Angestelltenverhältnis lehnt die GEW Thüringen grundsätzlich ab und ist der Meinung, dass in einem solchen Falle Tarifrecht gebrochen würde.

Zu § 86: Die GEW Thüringen ist enttäuscht, dass der Gesetzentwurf keinerlei Verbesserung für die zumeist besonders prekär tätigen Lehrbeauftragten vorsieht. Hier halten wir eine Präzisierung im Gesetz für notwendig, um zu verhindern, dass zunehmend Lehrangebote aus dem Kerncurriculum als Ergänzungsangebote deklariert werden. Dies könnte in folgender Form erfolgen: „Als das Lehrangebot ergänzende Veranstaltungen gelten nicht Lehrveranstaltungen und Sprachkurse aus dem Kerncurriculum, die zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen im jeweiligen Studiengang notwendig sind.“

Die Vergütung von Lehraufträgen darf nicht derart gering sein, dass Lehraufträge zum lukrativen Sparmodell für die Hochschulen werden. Unbenommen der Festlegung der Vergütung durch eine Verwaltungsvorschrift können im Gesetz wichtige Grundsätze zur Vergütung geregelt werden, bspw.: „Der Lehrauftrag ist in Anlehnung an das tarifliche Niveau oder die beamtenrechtliche Regelung vergleichbarer Tätigkeiten des hauptberuflichen Hochschulpersonals zu vergüten.“ Des Weiteren fordert die GEW Thüringen mehr Transparenz, indem über den Anteil der Lehre, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird, und die durchschnittliche Höhe der Lehrauftragsvergütungen im Jahresbericht der Hochschule zu berichten ist.

Außerdem verweisen wir hier auf unsere Ausführungen zu § 20.

Zu § 88: Verwundert ist die GEW Thüringen darüber, dass die Diskussionen zur Verbesserung der Situation von wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften und Tutor\*innen keinerlei Eingang in die Gesetzesnovellierung gefunden haben. Und dies nicht nur vor dem Hintergrund der Ablehnung der Aufnahme von Tarifverhandlungen zu Studentischen Beschäftigten.



Zu § 100 d: Wir begrüßen, dass ein Vorschlag der Gewerkschaften aufgegriffen wurde und nun zwei Vertreter\*innen der Gewerkschaften Mitglied im Hochschulrat der Dualen Hochschule sein sollen.

Zu § 103: Die GEW Thüringen lehnt es ab, dass zukünftig der Landtagsausschuss für die Hochschulen nicht mehr am Genehmigungsverfahren über die Bezeichnung Universität oder Hochschule für eine nichtstaatliche Hochschule teilnimmt, sondern dass die Entscheidung allein dem Ministerium überlassen bleiben soll.

Zu § 104 a: Der GEW Thüringen fehlen die Formulierungen zur demokratischen Kontrolle der im Paragraphen beschriebenen Einrichtungen. Wir sehen die reale Gefahr, dass hier z. B. durch Franchising an Einrichtungen Hochschulabschlüsse erworben werden, aber die Bedingungen für Studierende und Beschäftigte nicht demokratisch mitgestaltbar werden und von einer Stärkung der Mitbestimmung keine Rede sein kann.

Zu § 110: Eine Nachdiplomierung soll eine länger zurückliegende Qualifikation – eventuell unter Auflagen – für den heutigen Arbeitsmarkt vergleichbar machen. Mittlerweile sind die vergebenen Abschlüsse Bachelor und Master, nicht mehr Diplom und Magister. Daher wäre es für diejenigen Menschen, die eine Anerkennung ihres vor längerer Zeit erworbenen Abschlusses erreichen wollen, viel sinnvoller, einen heute verwendeten Abschluss zu erhalten. Der Europäische bzw. der Deutsche Qualifikationsrahmen geben vor, wie Abschlüsse miteinander zu vergleichen sind. Außerdem legt die Lissabon-Konvention fest, dass es die Hochschulen sind, die nachweisen müssen, dass Abschlüsse nicht gleichwertig sind. Im Sinne von EQF bzw. DQR und Lissabon-Konvention sehen wir die Notwendigkeit, den Paragraphen entsprechend zu erneuern.

Zu § 111: Satzungen als untergesetzliche Norm dürfen keine vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Regelungen treffen. Es reichen die Sonderregelungen in § 2 Abs. 3 Nr. 3 ThürVwVfG, weshalb der Teilsatz bzgl. der Abweichungsmöglichkeiten vom Gesetz zu streichen ist.

Zu § 115: Die Verlängerung von Amtszeiten bereits Gewählter nach Abs. 3 ist nicht unproblematisch, vor allem bei den Studierenden. Sie kann dazu führen, dass die Übergangssenate/-gremien nach Rücktritten u. ä. ohne studentische Beteiligung arbeiten werden, auch im Hinblick auf die neu durch Grundordnung zu regelnden Gegenstände. Die Regelungen sind deshalb zu überdenken.

## **Artikel 2: Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetzes**

Zu § 2: Die Neuregelung in Abs. 3 lehnt die GEW Thüringen ab. Den Ordnungen muss die Höhe der Gebühren, Auslagen und Entgelte entnommen werden können. Eine Aussage zu Bemessungsgrundsätzen reicht für die Orientierung nicht aus.

Zu § 3: In Abs. 2 ist nicht geregelt, wie das Gremium entsteht, wer ihm angehört und welche Legitimation es hat, um über die Verwendung der Einnahmen nach Abs. 1 zu verfügen. Hier besteht aus Sicht der GEW Thüringen dringender Bedarf an einer gesetzlichen Klärung.

Zu § 7: Die Einführung dieser aus Sicht der GEW Thüringen neuen Gebühr lehnen wir ab.

Zudem fordert die GEW Thüringen, dass die Gebühren- und Benutzungsordnungen durch den Senat beschlossen werden. Dazu sind § 27 Abs. 1 Nr. 8 und § 33 Abs. 1 anzupassen. Ferner fehlt weiterhin

der Verweis auf die Anwendbarkeit der Stundungs- und Billigkeitsregelungen aus dem Thüringer Verwaltungskostengesetz in Bezug auf Gebühren nach dem ThürHG.

#### **Artikel 4: Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Die Änderung der Besoldungsordnung A Nr. 1 halten wir im Vergleich mit Tarifbeschäftigten für unverhältnismäßig. Die Abstufung nach der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit und nach einem nicht besetzten Fachgebiet wird realen Aufgaben und Verantwortungen nur bedingt gerecht. Die Entgeltordnung des TV-L enthält dafür wesentlich präzisere Anforderungen. So sind Tarifbeschäftigte bereits in E 14 einzugruppieren bei schwierigen Forschungsaufgaben zur selbstständigen und verantwortlichen Bearbeitung (Tarifvertrag TV-L, Anlage A, S. 37, Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte in der Forschung). Außerdem findet sich bei den allgemeinen Eingruppierungsmerkmalen (S. 11) die E 14 für „Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind“. Analog verhält es sich mit dem Vorschlag zur Besoldungsgruppe A 15. Die GEW Thüringen schlägt vor, für Beamte die gleichen Merkmale heranzuziehen wie für Tarifbeschäftigte. Bei dem Vorschlag zur A 16 fehlt eine Abstufung gegenüber der A 15, da die Anforderungen wortgleich sind.

#### **Artikel 6: Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung**

Die GEW Thüringen hat eine grundsätzliche Überarbeitung der ThürLVVO erwartet und ist erstaunt, nur wenige Punkte geändert zu sehen. Insbesondere die Anrechnung von digitalen Lernformen und Blended Learning sieht die GEW Thüringen nicht hinreichend geregelt.

Ein großer Kritikpunkt unsererseits bleibt die Anrechnung der Lehrverpflichtung. Besonders die Einordnung von sprachpraktischem Unterricht in Abs. 2 mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 ist dringend überarbeitungswürdig. Ursprünglich war hier bis 2005 die Formulierung „Sprachlaborübungen“ verwendet worden. Dabei üben Studierende Verständnis und Aussprache mittels Kopfhörern und Tonbandaufnahmen und müssen nur gelegentlich von der Lehrkraft korrigiert werden. Sprachpraktischer Unterricht weist hingegen, sowohl hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeiten als auch der Art der Durchführung, eher den Charakter einer Übung oder Vorlesung auf und ist demnach mit Faktor 1,0 zu gewichten.

Die **Lehrverpflichtung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) an der Dualen Hochschule** soll  $17 \text{ LVS} \times 44 \text{ Vorlesungswochen} = 748 \text{ LVS}$  betragen. LfbA an Fachhochschulen lehren zwischen 20 und 26 LVS. Im Durchschnitt also  $23 \text{ LVS} \times 30 \text{ Vorlesungswochen} = 690 \text{ LVS}$  pro Jahr. Vergleichbar wäre demnach ein Lehrdeputat für die LfbA an der Dualen Hochschule **von 16 LVS statt 17 LVS**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Vitzthum  
Landesvorsitzende der GEW Thüringen